



## Urteil vom 23. Dezember 2025

---

Besetzung

Richter Kaspar Gerber (Vorsitz),  
Richterin Daniela Brüscheiler,  
Richter Markus König,  
Gerichtsschreiberin Tina Zumbühl.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_,  
geboren am (...) (bestritten),  
Äthiopien,  
vertreten durch Aline Corrigan,  
HEKS Rechtsschutz Bundesasylzentren (...),  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Datenänderung im Zentralen Migrationsinformationssystem  
(ZEMIS);  
Verfügung des SEM vom 6. November 2025 / N (...).

**Sachverhalt:****A.**

Der Beschwerdeführer suchte am 23. August 2025 in der Schweiz um Asyl nach. Auf dem Personalienblatt für Asylsuchende gab er beim Eintritt in das Bundesasylzentrum (BAZ) den (...) als sein Geburtsdatum an. Er reichte ein Foto einer Geburtsurkunde, auf welcher das Geburtsdatum gemäss dem äthiopischen Kalender der (...) (umgerechnet [...]) sei, ein. Daneben reichte er zwei Schulzertifikate in Kopie aus den Jahren 2007 und 2011 (nach äthiopischem Kalender), auf welchen er als sieben- beziehungsweise als 11-jähriger bezeichnet werde, zu den Akten.

**B.**

Ein Abgleich mit dem zentralen Visa-Informationssystem (CS-VIS) ergab, dass dem Beschwerdeführer von Italien am 21. Juli 2025 ein vom (...) Juli 2025 bis am (...) August 2025 gültiges Visum ausgestellt worden war. Das Visum wurde auf einen äthiopischen Pass lautend auf A. \_\_\_\_\_, geboren am (...) ausgestellt.

**C.**

Anlässlich der Erstbefragung (EB) für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) vom 10. September 2025 gab der Beschwerdeführer zu seinem Alter an, sein Geburtsdatum laute auf den (...) beziehungsweise auf den (...) gemäss dem äthiopischen Kalender. Den Pass sowie das Visum habe ein Schlepper für ihn organisiert und das darin angegebene Geburtsdatum sei nicht korrekt. Er sei mit dem Pass ausgereist, habe ihn dann aber in Italien dem Schlepper abgegeben.

Zu seinem Alter gab er weiter an, er habe die Schule von 2007 bis 2011 gemäss dem äthiopischen Kalender (etwa 2015 bis 2019 gemäss dem europäischen Kalender) besucht, diese dann aufgrund der Corona-Pandemie abbrechen müssen. Gemäss den eingereichten Schulzertifikaten sei er in der 1. Klasse 7 Jahre alt und in der 5. Klasse 11 Jahre alt gewesen. Etwa ein Jahr nach Schulabbruch sei der Krieg in Äthiopien ausgebrochen (Protokoll in den SEM-Akten [...]-19/9 [nachfolgend A19]).

Anlässlich der EB UMA teilte das SEM dem Beschwerdeführer mit, dass die geltend gemachte Minderjährigkeit nicht abschliessend beurteilt werden könne, und unterrichtete ihn über die Möglichkeit der Durchführung medizinischer Untersuchungen zur Erstellung eines Gutachtens zur Altersschätzung.

**D.**

Am 19. September 2025 wurde der Beschwerdeführer im Institut für Rechtsmedizin der Universität B. \_\_\_\_\_ forensisch untersucht. Im rechtsmedizinischen Gutachten zur Altersschätzung vom 23. September 2025 wurde festgehalten, dass sich die Vollendung des 18. Lebensjahres und damit das Erreichen der Volljährigkeit nicht mit der notwendigen Sicherheit belegen lasse. Eine Minderjährigkeit sei möglich. Es könne von einem Mindestalter von 16.1 Jahren ausgegangen werden. Das angegebene Alter von zirka (...) Jahren und (...) Monaten sei mit den erhobenen Befunden zu vereinbaren.

**E.**

Am 7. Oktober 2025 informierte das SEM die Rechtsvertretung, dass kein Dublin-Verfahren eingeleitet werde.

**F.**

Am 23. Oktober 2025 reichte der Beschwerdeführer Fotos, welche ihn im Militärdienst in Äthiopien zeigen sollen, ein.

**G.**

Am 24. Oktober 2025 wurde der Beschwerdeführer zu seinen Asylgründen angehört. Dabei machte er im Wesentlichen geltend, sein älterer Bruder sei im Krieg von der TPLF (Tigray People's Liberation Front) beziehungsweise TDF (Tigray Defense Forces) rekrutiert worden, sei nach einer Weile desertiert und in die Schweiz geflohen. Daraufhin sei er (der Beschwerdeführer) aufgefordert worden, sich anstelle seines Bruders der TPFL anzuschliessen. Seine Mutter habe anhand der (in Kopie eingereichten) Geburtsurkunde und der Schulzeugnisse die TPFL versucht zu überzeugen, ihn freizulassen, da er noch minderjährig sei, sie sei jedoch erfolglos gewesen. Im Mai 2025 sei er dann ebenfalls aus dem Militärdienst geflohen.

**H.**

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2025 teilte das SEM dem Beschwerdeführer im Wesentlichen mit, es gehe davon aus, dass er das Visum mit seinem Reisepass beantragt habe. Es beabsichtige, das Geburtsdatum gemäss den Angaben im Reisepass auf den (...) anzupassen und ihn für das weitere Verfahren als volljährig zu betrachten. Dazu gewährte es ihm das rechtliche Gehör.

**I.**

In der Stellungnahme vom 5. November 2025 führte die Rechtsvertretung

des Beschwerdeführers im Wesentlichen an, das SEM stütze die Altersanpassung lediglich auf den Reisepass, welchen der Schlepper organisiert habe, und spreche den Aussagen des Beschwerdeführers an der Erstbefragung und der Anhörung, dem Altersgutachten und den eingereichten Dokumenten jede Beweiskraft ab. Dies sei aufgrund der erheblichen Rechtsnachteile, welche mit der unrechtmässigen Feststellung der Volljährigkeit verbunden seien, nicht haltbar. Im Zweifelsfall müsse von der Minderjährigkeit der gesuchstellenden Person ausgegangen werden. Vorliegend sei die Minderjährigkeit wahrscheinlicher und es werde darum ersucht, von einer Anpassung des Geburtsdatums auf den (...) abzusehen. Eventualiter sei im ZEMIS ein Bestreitungsvermerk anzubringen.

**J.**

Mittels Mutationsformular für Personendaten im ZEMIS vom 5. November 2025 änderte das SEM das Geburtsdatum des Beschwerdeführers in seiner Hauptidentität auf A.\_\_\_\_\_, geboren am (...) unter Anbringung eines Bestreitungsvermerks.

**K.**

Mit Verfügung vom 6. November 2025 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, sein Asylgesuch werde im erweiterten Verfahren behandelt.

**L.**

Ebenfalls mit Verfügung vom 6. November 2025 – gleichentags eröffnet – verfügte das SEM, die Personalien des Beschwerdeführers und sein Geburtsdatum würden im ZEMIS auf A.\_\_\_\_\_, geboren am (...), festgelegt und mit einem Bestreitungsvermerk versehen. Einer allfälligen Beschwerde werde die aufschiebende Wirkung entzogen. Es händigte dem Beschwerdeführer die dem Entscheid zugrundeliegenden Akten aus.

**M.**

Mit Eingabe seiner Rechtsvertretung vom 5. Dezember 2025 liess der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben. Darin wurde beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das im ZEMIS geführte Geburtsdatum (...) sei zu berichtigen und auf den (...) anzupassen. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht wurde beantragt, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Anpassung des Alters sei wiederherzustellen, insbesondere sei der Beschwerdeführer sofort wieder in eine Struktur für unbegleitete minderjährige Asylsuchende zu verlegen, dem

Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, insbesondere sei von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen.

## **N.**

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht den Eingang der Beschwerde.

### **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

#### **1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist es zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

**1.2** Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist als Adressat des angefochtenen Entscheides davon beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

#### **2.**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet der Berichtigung von Personendaten im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG).

#### **3.**

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde vorliegend verzichtet (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

#### **4.**

**4.1** Am 1. September 2023 ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in Kraft getreten (AS 2022 491). Die angefochtene Verfügung datiert vom 1. April 2025, für das vorliegende Beschwerdeverfahren gilt folglich das neue Recht (Art. 70 DSG). Da die für Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS wesentlichen Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben sind, kann auch unter der

Geltung des revidierten DSG auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden.

**4.2** Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunft-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

**4.3** Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

**4.4** Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C\_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

**4.5** Kann bei einer verlangten, oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen

noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 41 Abs. 3 Bst. a DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 41 Abs. 4 DSGVO die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; vgl. ferner Urteil des BGer 1C\_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

## 5.

**5.1** Zur Begründung seiner Verfügung vom 6. November 2025 führte das SEM im Wesentlichen an, der Beschwerdeführer habe keine rechtsgenügelichen Dokumente eingereicht, welche seine Identität zu belegen vermöchten. Die von ihm eingereichte Geburtsurkunde wie auch die beiden Schulzertifikate seien nicht fälschungssicher und würden deshalb nur einen sehr geringen Beweiswert aufweisen. Er habe geltend gemacht, ein durch seine Mutter organisierter Schlepper habe ihm einen gefälschten Reisepass und ein italienisches Visum organisiert. Der Schlepper habe ihn zu einem Büro mitgenommen, wo er fotografiert worden sei, und er habe seinen Namen angeben müssen. Fingerabdrücke habe er nicht abgegeben. In der Visumsdatenbank CS-VIS sei indes verzeichnet, dass er am 16. Juni 2025 bei der Auslandsvertretung Ministry of Foreign Affairs and International Cooperation in Addis Abeba seine Fingerabdrücke abgegeben habe, um ein Touristenvisum für Italien zu erhalten. Es sei ihm nicht gelungen, die Ausstellung des angeblich gefälschten Reisepasses und des italienischen Visums zu substantiieren. Seine Angabe, er wisse nicht, wie die Fingerabdrücke in das System gekommen seien, sei nicht glaubhaft.

Gemäss dem Altersgutachten habe die zahnärztliche Altersschätzung ein abgeschlossenes Wurzelwachstum der Zähne 31 bis 37 und ein Mineralisationsstadium G der dritten Molaren ergeben. Letzteres entspreche einem Mittelwert von 20.6 bis 21.3 Jahren (plus/minus 2.0 bis 2.4 Jahre). Die

Verknöcherung seiner Schlüsselbeinepiphyse entsprechen einem mittleren Alter von 18.2 Jahren (plus/minus 1.1 Jahre) mit einem Mindestalter von 16.1 Jahren. Zusammenfassend könne von einem Mindestalter von 16.1 Jahren ausgegangen werden. Das von ihm angegebene Lebensalter von (...) Jahren und (...) Monaten sei somit mit den Befunden zu vereinbaren. Die Vollendung des 18. Lebensjahres lasse sich nicht mit der notwendigen Sicherheit belegen, eine Minderjährigkeit sei möglich. Die forensische Altersuntersuchung diene aber nicht der Bestimmung des tatsächlichen Alters, sondern der Bestimmung der Möglichkeit einer Minderjährigkeit. Aus der Möglichkeit einer Minderjährigkeit mit Mineralisationsstadium G der dritten Molaren und Mittelwerten der Verknöcherung der Molaren bzw. der Schlüsselbein-Brustbein-Gelenke von ungefähr 21 beziehungsweise 18.2 Jahren sei jedoch nicht zu schliessen, dass die im italienischen Visum aufgeführten Angaben nicht richtig seien. Da es ihm nicht gelungen sei, die Ausstellung eines gefälschten Visums beziehungsweise Reisepasses glaubhaft zu machen, sei davon auszugehen, dass er das Visum regulär mit seinem Reisepass beantragt habe und nun anlässlich seines Asylgesuches in der Schweiz versuche, das SEM über sein wahres Alter zu täuschen. Deshalb habe das SEM ihm mitgeteilt, es beabsichtige, sein Geburtsdatum im ZEMIS gemäss den Angaben im Reisepass auf den (...) (unter Anbringung eines Bestreitungsvermerkes) anzupassen und ihn als volljährige Person zu registrieren. Ihm sei dazu das rechtliche Gehör gewährt worden.

In seiner Stellungnahme habe er vorgebracht, das von ihm angegebene Geburtsdatum werde durch die eingereichten Dokumente gestützt. Das Geburtsdatum auf dem für das Visum verwendeten Reisepass weiche offenkundig vom medizinisch festgestellten Mindestalter ab. Dies belege die Fälschung des verwendeten Reisepasses. Zudem stütze das Altersgutachten das von ihm angegebene Geburtsdatum. Es sei nicht haltbar, dass das SEM seine Altersanpassung lediglich auf die Informationen des Reisepasses stütze und dabei seinen Aussagen sowie seinen Beweismitteln jede Beweiskraft abspreche.

Dem sei indes zu entgegnen, dass die eingereichten Beweismittel nur in Kopie vorlägen und somit wenig Beweiswert hätten. Zudem sei bekannt, dass solche Dokumente käuflich leicht erhältlich seien oder formale und inhaltliche Kriterien bei der Ausstellung eine schlüssige Überprüfung der Dokumente verunmögliche. Das Altersgutachten definiere lediglich ein Mindestalter, und somit eine Altersuntergrenze. Der (...) widerspreche dem Mindestalter des medizinischen Altersgutachtens nicht.

**5.2** In der Beschwerde wird moniert, dass das Resultat des Altersgutachtens lediglich, ein schwaches oder gar fragliches Indiz für die Volljährigkeit darstelle. Das Alter von (...) Jahren, auf welches das SEM das Alters des Beschwerdeführers angepasst habe, sei jedoch – entgegen der Behauptung des SEM – sehr viel weniger mit dem Altersgutachten vereinbar. Bei der Zahnanalyse sei ein Mindestalter von 16.1 festgestellt und kein Maximalalter ausgewiesen worden. Bei der Handknochenanalyse sei ein Mindestalter von 16.1 Jahren und ein Mittelwert von 19 Jahren festgestellt worden, wobei kein Maximalalter angegeben worden sei. Das von ihm angegebene Alter von (...) Jahren und (...) Monaten liege zwar unter diesem Mittelwert, das vom SEM festgesetzte Alter von (...) Jahren sei jedoch sehr viel weiter von diesem Mittelwert entfernt. Schliesslich sei auch bei der Schlüsselbeinanalyse kein Maximalalter angegeben worden, jedoch ein Mittelwert zwischen 17.1 und 19.3 Jahren. Das von ihm angegebene Alter liege somit im Bereich des Mittelwerts, wobei das Alter von (...) Jahren diesen deutlich übersteige. Das von ihm angegebene Alter von (...) Jahren sei somit bei Betrachtung des Altersgutachtens wesentlich wahrscheinlicher als das vom SEM behauptete Alter von (...) Jahren. Das Altersgutachten sei somit ein klares Indiz, welches für das vom Beschwerdeführer angegebene Alter spreche, und sei aufgrund der festgestellten Mittelwerte der Skelett-Analyse als klares Indiz gegen das vom SEM behauptete Alter zu deuten.

Ausserdem würden die eingereichten Dokumente allesamt das angegebene Alter stützen. Die Ausweisdokumente seien zwar nicht ein hinreichendes Indiz, welches für die Richtigkeit der gemachten Altersangabe spreche. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung seien diese jedoch zumindest als schwaches Indiz zu Gunsten der Richtigkeit des von ihm angegebenen Alters zu betrachten. Ausserdem sei sein älterer Bruder, welcher schon länger in der Schweiz sei, auch vom Augenschein her deutlich älter als er – er sei offensichtlich nicht der zwei Jahre jüngere Bruder wie es mit der Altersanpassung durch das SEM dann der Fall wäre. Dies sei schon deutlich an den eingereichten Bildern der beiden Brüder aus Äthiopien zu erkennen – aber auch bei einem Vergleich zum heutigen Zeitpunkt.

Ausserdem habe er glaubhafte Aussagen zur Ausstellung des Reisepasses und des Visums gemacht. Der Schlepper habe den gefälschten Pass erstellt, da es für minderjährige Personen in Äthiopien schwieriger sei, ein Visum ausgestellt zu erhalten, und weil Visa für Minderjährige an der Flughafenkontrolle genauer geprüft würden. Als minderjährige Person hätte er keinen Reisepass beantragen können. Ausserdem habe er Angst gehabt,

einen eigenen Pass zu beantragen, da er befürchtet habe, er werde wieder in den Krieg eingezogen. In einem Länderbericht der dänischen Migrationsbehörde werde darauf verwiesen, dass zahlreiche Fälle von gefälschten Ausweisedokumenten in Äthiopien bekannt seien. In vielen Fällen seien die Dokumente an sich zwar nicht gefälscht, würden jedoch falsche Informationen enthalten, da die Bevölkerung sich oft nicht an die offiziellen Behörden, sondern an inoffizielle Stellen wenden würden, um sich solche Ausweisdokumente zu beschaffen. Ausserdem sei es möglich, sich von öffentlichen Angestellten inoffizielle echte Dokumente anfertigen zu lassen. Auch die IOM (International Organisation for Migration) bestätige, dass eine grosse Anzahl an gefälschten Dokumenten im Umlauf sei und die Anzahl steige. Die U.S. Botschaft verweise darauf, dass die Anzahl von gefälschten Reisepässen verhältnismässig gering sei, da es recht einfach sei, sich Ausgangsdokumente mit falschen Angaben zu beschaffen, womit dann neue Reisepässe ausgestellt werden könnten. Es scheine somit plausibel, dass der durch den Schlepper organisierte Pass des Beschwerdeführers falsche Angaben enthalte. Der Beweiswert des Passes sei somit als vermindert zu betrachten. Ausserdem habe er den Pass seinem Schlepper zurückgeben müssen und dieser liege nicht vor, weshalb er nicht auf seine Echtheit geprüft werden könne. Insgesamt handle es sich somit nicht um ein hinreichendes Indiz, welches für das Geburtsdatum vom (...) und für die Volljährigkeit spreche. Der äthiopische Pass sei durchaus ein Dokument mit einer gewissen Betrugsinzidenz. Das Pass und das Visum seien somit höchstens als schwaches Indiz zu Gunsten der Richtigkeit des Geburtsdatums vom (...) zu werten.

Zudem habe das SEM nicht berücksichtigt, dass seine Aussagen an der Erstbefragung und der Anhörung sehr wohl für das von ihm angegebene Alter sprächen. Er habe widerspruchsfreie und schlüssige Angaben zu seinem Alter gemacht. Ausserdem seien seine Angaben zum Alter elementar mit seinen Asylgründen verbunden und diese würden durch die eingereichten Beweismittel gestützt. Die zeitlichen Abläufe würden durch die Aussagen seines älteren Bruders untermauert, welcher in der Schweiz Asyl erhalten habe. Seine Aussagen seien somit ein Indiz, welches für die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit spreche.

Zusammenfassend sei weder die Richtigkeit des im ZEMIS eingetragenen noch das von ihm angegebene Geburtsdatum bewiesen. Das SEM habe die Anpassung des Alters aber allein an das in der Visumsdatenbank CS-VIS erfasste Alter geknüpft, ohne die Aussagen, die Beweismittel oder das medizinische Altersgutachten zu berücksichtigen. Die Altersangabe in CS-

VIS sei jedoch an einen Reisepass geknüpft, welcher aus einem Land mit einer hohen Betrugsziffer bezüglich der Beschaffung solcher Dokumente komme. In einer Gesamtwürdigung sei das Geburtsdatum (...) wahrscheinlicher als das aktuell im ZEMIS eingetragene.

## 6.

**6.1** Im *Asylverfahren* ist das Geburtsdatum – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden (vgl. E. 4.4 und 4.5).

**6.2** Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das von ihm in der angefochtenen Verfügung festgestellte und für die Eintragung im ZEMIS vorgesehene Geburtsdatum – lautend auf den (...) – korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum – lautend auf den (...) – richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das von der Behörde für im ZEMIS vorgesehene (vgl. Urteil des BVGer A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.5). Gelingt keiner Partei der Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

## 7.

**7.1** Für die Feststellung des Alters einer asylsuchenden Person kommen in erster Linie von dieser Person selbst vorgelegte oder von den Behörden auf andere Weise erlangte und für echt befundene Identitätspapiere (Art. 1a Bst. b und c der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsyV 1, SR 142.311]) in Betracht, das heisst Urkunden im Sinne von Art. 12 Bst. a VwVG. Diesen kommt – ihre Echtheit vorausgesetzt – ein hoher Beweiswert zu. Liegen keine schlüssigen Identitätsdokumente vor, fallen mit Blick auf die Altersfeststellung als Beweismittel sodann Abklärungsergebnisse in Betracht, welche auf «wissenschaftliche Methoden» im Sinne von Art. 7 Abs. 1 AsyV 1 abstellen (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 6.1 f. m.w.H.).

**7.2** Ferner ist für die Bestimmung des chronologischen Lebensalters einer asylsuchenden Person eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, bei der auch die protokollierten Aussagen zu den persönlichen Lebensumständen zu

berücksichtigen sind (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.4.3 f.: « (...) insbesondere [übereinstimmende] Angaben zum Alter, zu Identitätspapieren bzw. zu den Gründen für deren Nichteinreichung, zu den familiäre Umständen, zum Schulbesuch, zu Berufsbildung / Berufstätigkeit und zu den Ausreiseumständen sowie nachvollziehbare länderspezifische Angaben zum behaupteten Herkunftsgebiet»).

## **8.**

**8.1** Der Beschwerdeführer hat keine rechtsgenügenden Identitätspapiere eingereicht, welche das von ihm geltend gemachte Alter nachweisen könnten. Die Geburtsurkunde (BM 4) und die beiden Schulzertifikate (BM 2 und 3) liegen in Kopie vor und sind nicht fälschungssicher. Daher können sie das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum nicht beweisen. Die Dokumente stützen aber inhaltlich die Angaben des Beschwerdeführers bezüglich seines Geburtsdatums. Die Schulzeugnisse sind ausserdem im Kontext seiner in der Erstbefragung getätigten Altersangaben zum Schulbesuch zu würdigen. Diese sind inhaltlich kohärent und stimmen mit den Angaben auf den Schuldokumenten überein (vgl. A19, Ziff.1.06 und 1.17.04). Die Dokumente sind somit zumindest als ein Indiz zu werten, welches für das vom Beschwerdeführer angegebene Alter spricht.

**8.2** Der äthiopische Reisepass, in welchem das Geburtsdatum (...) eingetragen gewesen sei und anhand welchem dem Beschwerdeführer ein italienisches Visum ausgestellt worden sei, liegt nicht vor. Das SEM stellt einzig auf die Angabe im CS-VIS ab, ohne – soweit ersichtlich – die konkreten Visumsunterlagen gesichtet zu haben. Der in der Beschwerde vorgebrachte Einwand, wonach in Äthiopien gefälschte und verfälschte Pässe relativ einfach erhältlich gemacht werden könnten, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Im vom Beschwerdeführer genannten Bericht der dänischen Migrationsbehörden wird festgehalten, dass es zahlreiche Dokumente basierend auf ungenauen Hintergrundinformationen gibt. Leute würden teilweise über inoffizielle Wege Dokumente ausstellen lassen. Es sei auch möglich, lokale Mitarbeiter zu bestechen, um bestimmte Informationen in ein Dokument aufnehmen zu können (vgl. The Danish Immigration Service, COI Report Ethiopia, Documents and citizenship, November 2018, S. 12, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1450513/1226\\_1542181548\\_etiopian-rapport-nov2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1450513/1226_1542181548_etiopian-rapport-nov2018.pdf), abgerufen am 12. Dezember 2025). Es gebe nun eine Reform und neue Pässe, mit mehr Sicherheitsmerkmalen versehen, um Betrug zu bekämpfen. Die Reform erfolge vor dem Hintergrund weit verbreiteter Vorwürfe des Missbrauchs bei der Ausstellung von Reisepässen (vgl. The Reporter Ethiopia, Immigration to launch new

passport and visa stamp to allay fraud concerns, 15. Februar 2025, <https://www.thereporterethiopia.com/43823/>, abgerufen am 12. Dezember 2025). Vor diesem Hintergrund kann somit nicht ohne Weiteres von einem legitim erworbenen und inhaltlich den effektiven Tatsachen entsprechenden Identitätsdokument ausgegangen werden, anhand welchem das italienische Schengen-Visum erfolgte. Somit kann der Eintrag im CS-VIS keinen verlässlichen Beweis für die Richtigkeit des angegebenen Geburtsdatums darstellen.

**8.3** Dem rechtsmedizinischen Gutachten ist zu entnehmen, dass in der zahnärztlichen Altersschätzung an den Zähnen 1 bis 7 im dritten Quadranten ein vollständiger Abschluss des Wurzelwachstums festgestellt werden konnte, was ab einem Alter von 16 Jahren beobachtet wird. An den dritten Molaren (Weisheitszähne) sei ein Mineralisationsstadium G festgestellt worden, was einem Mittelwert von 20.6 bis 21.3 Jahren (plus/minus 2.0 bis 2.4 Jahre) entspreche. Die Verknöcherung seiner Schlüsselbeinepiphysen entspreche einem mittleren Alter von 18.2 Jahren (plus/minus 1.1 Jahre) mit einem Mindestalter von 16.1 Jahren. In Zusammenschau der Befunde könne von einem Mindestalter von 16.1 Jahren ausgegangen werden. Das vom Beschwerdeführer angegebene Alter von (...) Jahren und (...) Monaten sei mit den erhobenen Befunden zu vereinbaren. Die Vollendung des 18. Lebensjahres lasse sich nicht mit der notwendigen Sicherheit belegen (A27).

Das vom SEM aufgrund des Eintrags in der CS-VIS Datenbank eingetragene Geburtsdatum (...) und ein Alter des Beschwerdeführers von (...) Jahren lässt sich somit mit dem Altersgutachten kaum vereinbaren. Das SEM hat diesbezüglich auch keine Abklärungen getroffen. Vielmehr stellt das Gutachten fest, dass das vom Beschwerdeführer angegebene (minderjährige) Alter möglich sei.

**8.4** Schliesslich ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Bruder des Beschwerdeführers in seiner Anhörung vom 22. Dezember 2023 (dort F 19) lediglich einen jüngeren, indessen keinen älteren Bruder erwähnte, was das SEM offenbar in seine Überlegungen nicht einbezog.

**8.5** Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder die Richtigkeit des vom Beschwerdeführer genannten Geburtsdatums vom (...) noch diejenige des Datums, welches das SEM nachträglich im ZEMIS eingetragen hat ([...]), bewiesen ist. Das vom Beschwerdeführer genannte Geburtsdatum erscheint gemäss dem Ergebnis des Altersgutachtens, seinen Aussagen

bei der Befragung und den Angaben auf den eingereichten Dokumenten jedoch möglich und die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Asylgesuchstellung ist nicht ausgeschlossen. Die Richtigkeit des vom Beschwerdeführer angegebenen Geburtsdatums erscheint insgesamt wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, als das vom SEM auf die CS-VIS Datenbank basierende Geburtsdatum, welches kaum mit dem Altersgutachten vereinbar ist.

**9.**

Die Beschwerde ist aufgrund des Gesagten gutzuheissen und die Verfügung des SEM vom 6. November 2025 ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, im ZEMIS das vom Beschwerdeführer genannte Geburtsdatum vom (...) (mit Bestreitungsvermerk) einzutragen.

**10.**

Mit vorliegendem Direktentscheid werden die prozessualen Anträge, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Anpassung des Alters sei wiederherzustellen, insbesondere sei der Beschwerdeführer sofort wieder in eine Struktur für unbegleitete minderjährige Asylsuchende zu verlegen, gegenstandslos.

**11.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

**12.**

Ganz oder teilweise obsiegende Parteien haben für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Entschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (vgl. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Wird wie vorliegend keine Kostennote eingereicht, so setzt das Gericht die Entschädigung aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anbetracht des mutmasslichen Arbeits- und Zeitaufwands für das vorliegende Verfahren erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'200.– (inkl. Auslagen) als angemessen. Die Entschädigung ist dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

**2.**

Das SEM wird angewiesen, im ZEMIS das vom Beschwerdeführer genannte Geburtsdatum vom (...) (mit Bestreitungsvermerk) einzutragen.

**3.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**4.**

Dem Beschwerdeführer wird eine durch das SEM nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auszurichtende Parteientschädigung von Fr. 1'200.– zugesprochen.

**5.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM, die kantonale Migrationsbehörde und das Generalsekretariat des EJPD.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Kaspar Gerber

Tina Zumbühl

(Rechtsmittelbelehrung nächste Seite)

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen, hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: